

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihnen nicht nur nichts nehmen, sondern auch noch etwas geben muss. Und zwar mehr geben muss als nur Mietzinsbeihilfen und Lehrstipendien, die zudem, wenn sie auch ausdrücklich nicht als Wohltätigkeit oder Armenunterstützung gelten sollen, doch immer einen leisen Beigeschmack dieser Art behalten und auch verhältnismässig umständlich sind. A. Bietenholz-Gerhard.

Antwort von C. h. Schürch. So interessant die Anregungen des Genossen Bietenholz sind, so fragen wir uns doch, ob es von Nutzen ist, wenn unsere Gewerkschaftsorganisationen schon jetzt viel Zeit verwenden, um ein System auszuarbeiten, das man sich nur ganz abstrakt vorstellen kann, da niemand gegenwärtig schon wissen kann, welche Lohnformen die Zukunft bringen wird.

Das steht heute schon fest, dass wir mit allen Kräften an der Verwirklichung einer Gesellschaftsordnung arbeiten, die auf Gemeinwirtschaft aufgebaut ist, und dass wir heute schon eine bestimmte und bis in alle Details genaue Form geben könnten. Es wäre unseres Erachtens ein Irrtum, sich in Kontroversen zu verlieren, die um so mehr zu reden gäben, da die Voraussetzungen nur ganz hypothetisch sein können, und die ja schliesslich nur Detailfragen betreffen.

Wir haben viel dringendere, praktische Aufgaben zu verwirklichen in der unmittelbaren Zukunft. Es scheint uns nützlicher zu sein, uns gegenwärtig der Entwicklung unserer Arbeiterbewegung zu widmen sowie dem Kampf um die Sozialversicherung und um eine Sozialgesetzgebung, die den Wünschen der Arbeiterschaft entspricht. Wenn wir die Arbeiterklasse bilden, wenn wir sie dazu bringen, ihre wirklichen Interessen und ihre Verantwortlichkeiten in der gegenwärtigen Gesellschaft immer besser zu erkennen, heisst das nicht, die Zukunft zuverlässiger vorbereiten, als wenn wir uns verlieren in Diskussionen über Probleme von sekundärer Bedeutung, deren Lösung vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängt?

Arbeitsrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des eidg. Versicherungsgerichts.

Der seit dem Jahre 1903 bei der hydraulischen Kalk- und Gipsfabrik Bärschwil (Solothurn) beschäftigte Arbeiter K. brannte am Abend des 1. August 1925 zur Feier des Tages oberhalb der Fabrik Cheddipatronen ab, die ihm auf sein Verlangen mit Erlaubnis des Direktors der Fabrik ausgehändigt worden waren. Bei dieser vaterländischen Tätigkeit erlitt er dadurch einen Unfall, dass eine nicht sogleich losgegangene Patrone in dem Augenblick explodierte, als er sie vom Boden aufheben wollte. Seine rechte Hand wurde so schwer verletzt, dass sie ihm hinter dem Handgelenk abgenommen werden musste.

Die Unfallversicherungsanstalt lehnte die Versicherungspflicht unter Hinweis auf den Verwaltungsratsbeschluss vom 30. Mai 1923 ab (Ausschluss der «aussergewöhnlichen Gefahren» von der Versicherungspflicht der Nichtbetriebsunfälle). Der Arbeiter erhob Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, wurde aber abgewiesen. K. appellierte an das eidgenössische Versicherungsgericht, das den Fall wie folgt entschieden hat:

Der Einwand, dass der aus Courrendlin gebürtige Kläger die deutsche Sprache nicht beherrscht habe und deshalb vom Beschluss des Verwaltungsrates keine Kenntnis hatte, wurde als nicht stichhaltig bezeichnet, da Bärschwil vollständig deutschsprachig ist und deshalb nicht verlangt werden konnte, dass

die Firma eine derartige Publikation zweisprachig anzuschlagen habe. Wenn der Kläger trotz seines mehr als zwanzig Jahre dauernden Aufenthalts in Bärschwil nicht genügend Deutsch verstand, so hätte er sich durch seine Vorgesetzten oder Mitarbeiter über den Inhalt des nachgewiesenermassen vorgenommenen Anschlages unterrichten lassen können.

Der bezügliche Verwaltungsratsbeschluss schliesst von der Nichtbetriebsunfallversicherung «das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck» aus. Unter «Umgehen» ist alles Hantieren mit Sprengstoffen von der ersten Berührung bis zum Abbrennen zu verstehen; unter «nützlichem Zweck» kann nur die unmittelbar oder mittelbar dem Betrieb dienende Verwendung von Sprengstoffen verstanden werden. Jede von dieser natürlichen Bestimmung der Sprengstoffe abweichende Verwendung hat deshalb als nicht versichert zu gelten, «namentlich auch das Abbrennen von Sprengstoffen, welches bloss akustische Kundgebungen zum Zweck hat». Das Verhalten des Klägers kann auch nicht unter die ausdrücklich vorbehaltenen «Hingebungshandlungen» fallen; «ohne im geringsten zu verkennen, dass das an der Bundesfeier vielfach übliche Schiessen der Erhebung der Gemüter dienen kann, muss doch gesagt werden, dass darin noch kein Akt der höhere ethische Anforderungen stellenden Hingabe ans Vaterland zu erblicken ist».

Das eidgenössische Versicherungsgericht hat aus diesen Erwägungen die Klage abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn bestätigt.

Gemeinwirtschaft.

Schweizerische Volksfürsorge.

(Mitg.) Die Schweizerische Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1927 abgeschlossen, die vorerst an den Verwaltungsrat und dann an die am 3. Juni 1928 stattfindende Generalversammlung weitergeleitet wird.

Der Versicherungsbestand ist bis Ende 1927 auf 25½ Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen betragen im Jahre 1927 Fr. 1,389,165 (gegen Fr. 1,273,856 im Vorjahre). Der Sterblichkeitsverlauf war wiederum ein guter. Es sind für Todesfälle Fr. 169,405 zur Auszahlung gelangt (im Vorjahr Fr. 152,093). Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5 Prozent und nach gehöriger Dotierung der technischen Reserven ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuss von Fr. 176,651 (Fr. 151,180), wovon Fr. 44,162 der statutarischen Reserve und Fr. 132,488 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden, wodurch der letztere auf Fr. 390,331 angewachsen ist. Dieser Ueberschussfonds ist dazu bestimmt, denjenigen Versicherten, deren Versicherungen mindestens 2 Jahre in Kraft bestehen, Prämienermässigungen zu gewähren.

Die Schweizerische Volksfürsorge hat bekanntlich von allen schweizerischen Lebensversicherungsunternehmungen die niedrigsten Tarifprämien. Dessen ungeachtet ist es ihr bisher möglich gewesen, von Jahr zu Jahr steigende Rechnungsüberschüsse zu erzielen. Aus diesen Rechnungsüberschüssen hat sie bisher insgesamt Fr. 577,983 dem Ueberschussfonds überwiesen, wovon bereits Fr. 187,652 in Form von Prämienermässigungen den Versicherten zugutegekommen sind, während Fr. 390,331 für künftige Prämienermässigungen bereitstehen.

„Eigentum des Vorstandes der SPD“ 99

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung